

Leitlinien für die Stadtheimatpflege

Jede Stadt, in der ein Stadtheimatpfleger oder eine Stadtheimatpflegerin tätig ist, gibt damit zu erkennen, dass sie der Stadtheimatpflege eine besondere Bedeutung im örtlichen Leben zumisst. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, muss der/die Stadtheimatpfleger/in eine zeitgemäße, vielseitige und sinnvolle Arbeit leisten, die die volle Anerkennung und Unterstützung der Bevölkerung und der Vertreter von Verwaltung und Politik verdient.

1. Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung mit dem/der Stadtheimatpfleger/in

1.1 Berufung

Die Stadt Langenhagen beruft geeignete, mit den Aufgaben der Stadtheimatpflege vertraute und an ihr interessierte Personen als ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 38 NKomVG mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten für die Dauer von 5 Jahren; eine wiederholte Bestellung ist möglich. Es handelt sich nicht um ein Ehrenbeamtenverhältnis. Die offizielle Ernennung erfolgt durch die Stadt Langenhagen.

Eine Einführung in die Aufgaben der Stadtheimatpflege und die laufende fachliche Beratung und Unterstützung werden vom Stadtarchiv durchgeführt.

Für seine/ihre Tätigkeit als Stadtheimatpfleger/in erhält er/sie eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Ein Anspruch auf Übernahme weiterer Kosten, die im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit als Ortsheimatpfleger/in entstehen, besteht nicht.

1.2 Arbeitsbericht

Auf Wunsch des Rates oder eines Ortsrates muss der/die Stadtheimatpfleger/in im Rahmen von Rats-, Ausschuss- oder Ortsratssitzungen über die von ihm/ihr geplanten, begonnenen und fertiggestellten Arbeiten berichten.

1.3 Gegenseitige Information

Der/die Stadtheimatpfleger/in arbeitet mit der Stadtverwaltung, insbesondere dem Stadtarchiv, zusammen. Jährlich sollte ein kurzer Bericht über die Entwicklung aktueller Fragestellungen im Stadtarchiv hinterlegt werden.

1.4 Anhörungsrecht

Der/die Stadtheimatpfleger/in ist berechtigt, zu den seine/ihre Tätigkeit betreffenden Tagesordnungspunkten der Rats-, Ausschuss- oder Ortsratssitzungen schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Diese werden den zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung zur fachlichen Prüfung vorgelegt und das Benehmen hergestellt.

Auf Wunsch des Rates oder der Ortsräte kann der/die Stadtheimatpfleger/in als sachkundige Person in öffentlicher Sitzung gehört werden.

2. Aufgaben der Stadtheimatpflege

2.1 Räumliche und inhaltliche Definition des Aufgabengebiets

Der Tätigkeitsbereich des/der Stadtheimatpflegers/in erstreckt sich auf die Kommune in ihren Gemarkungsgrenzen und schließt die natürlichen Grundlagen, die Menschen und ihr Leben, ihre Kultur und die Geschichte ein.

Er/Sie bemüht sich, die Geschichte der Stadt nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und die Besonderheiten der Ortsteile durch seine Tätigkeit zu würdigen.

Der/die Stadtheimatpfleger/in soll durch seine/ihre Tätigkeit ein gemeinsames Interesse für die Stadt wecken und identitätsstiftend wirken. Dies ist aufgrund einer zunehmend heterogenen Bevölkerungsstruktur dringend erforderlich. Da er/sie unabhängig ist, kann er/sie ohne Interessenkollisionen Hinweise geben und ggf. als Vermittler/in zwischen unterschiedlichen Interessen tätig werden.

In den Bereichen, die die Stadtheimatpflege betreffen, z.B. die allgemeine historische Entwicklung, Naturschutz, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, sind heute zahlreiche Haupt- und Ehrenamtliche tätig, die auf der Grundlage einschlägiger Gesetze und Verordnungen arbeiten. Der/die Stadtheimatpfleger/in kann aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit und der dabei erworbenen speziellen Ortskenntnisse im Bedarfsfall eine vermittelnde Funktion zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen wahrnehmen.

2.2 Stadtheimatpflege in der Öffentlichkeit

Um den Zweck und die Themen der Stadtheimatpflege einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen, stellt der/die Stadtheimatpfleger/in seine/ihre Arbeit vor. Dies kann in Form von Vorträgen, Führungen, Rundgängen, Publikationen etc. geschehen.